



Satzung Sportverein Eberhardzell 1922 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der am 06. März 1922 gegründete Verein führt den Namen „Sportverein Eberhardzell 1922 e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 88436 Eberhardzell und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm unter der Register - Nr. VR-640191 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind rot und weiß.
5. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- aktiven Mitgliedern,
- passiven Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein.



§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Für den Erwerb einer Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag an den Verein erforderlich. Der Aufnahmeantrag kann schriftlich, d.h. per ausgefülltem Aufnahmeantrag, per E-Mail oder durch Ausfüllen des Aufnahmeantrags auf den digitalen Plattformen des Vereins eingereicht werden.
2. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
3. Neben dem Aufnahmeantrag ist der Antragsteller verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, da der Verein die Beiträge im Lastschriftverfahren von seinen Mitgliedern einzieht.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand nach §26 BGB.
5. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist innerhalb von zwei Monaten schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedschaftsdauer von 1 Jahr bis dahin erfüllt ist. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an den Vereinsrat zu.

§ 6 Beiträge und Dienstleistungen

1. Die Mitglieder sind zu Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Näheres kann durch eine Beitragsordnung /Finanzordnung geregelt werden.
2. Die Abteilungsversammlungen können zusätzlich Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen beschließen.
3. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.
4. Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen oder vorübergehend stunden.



§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

§ 8 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Berücksichtigung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Dies betrifft solche personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben (beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung) erforderlich sind. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
2. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes und dessen Fachverbände ist der Verein ggf. verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden auf Anforderung: Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.
3. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Namen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit (u.a. bei Ehrung des Mitgliedes), Funktion im Verein, und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.
4. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
6. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der EU-Datenschutz-Grundverordnung (insbesondere Art. 15 ff.) und des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berechtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.



§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind

- Mitgliederversammlung
- der Vorstand und
- der Vereinsrat.

§ 10 Vorstand

- (1) Den Vorstand bilden gemäß §26 BGB **mindestens 2, maximal 5** gleichberechtigte Mitglieder sowie deren Stellvertreter.
- (2) Der Vorstand und deren Stellvertreter werden durch Wahl in der Mitgliederversammlung bestellt. Die Vorstandsmitglieder werden in geraden, die der Stellvertreter in ungeraden Jahren gewählt.
- (3) Personalunion ist unzulässig.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorstandssprecher und seinen Stellvertreter.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
- (6) Die Amtszeit des Vorstands beträgt **2 Jahre**. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit, Vorstandsmitglieder nur für **1 Jahr** zu wählen.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, kann der verbleibende Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied bis zum Ende der Amtsperiode des Vorstands berufen.
- (8) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/Vorstandssprecher, bei Abwesenheit, die seines (r) Vertreter (s). Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (10) Die interne Aufgabenverteilung legt der Vorstand in eigener Zuständigkeit fest und regelt die Einzelheiten in einer Geschäftsordnung. Dabei ist insbesondere festzulegen, welche Aufgaben und Zuständigkeiten durch einzelne Vorstandsmitglieder und welche Aufgaben eigenverantwortlich im Ressortprinzip mit Bildung von Ausschüssen wahrgenommen werden.

§ 11 Vereinsjugend

Die Vereinsjugend wird im Vorstand durch den Vereinsjugendleiter/in oder dessen Stellvertreter/in vertreten.



§ 12 Vereinsrat

1. Dem Vereinsrat gehören an:
 - die Mitglieder des Vorstandes oder deren Stellvertreter
 - die Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter
2. Sitzungen des Vereinsrates sind mindestens einmal im Jahr durchzuführen.
3. Dem Vereinsrat obliegt:
 - a. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - b. die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins,
 - c. die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen,
 - d. Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes,
 - e. die Aufstellung eines jährlichen Veranstaltungskalenders und
 - f. die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen aller Art.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstandssprecher bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes/der Abteilungen,
 - Entgegennahme der Berichte des Kassenprüfers,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des Vorstandes (Ausnahme des Vereinsjugendleiters),
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungen gem. § 6 dieser Satzung,
 - Beratung und Beschlussfassung über gemäß nachfolgender Ziffer 4 eingegangen bzw. vorliegende Anträge,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit – ungültige Stimmen und Stimmhaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die Auflösung des Vereins die Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.



7. Der Protokollführer wird vor der Sitzung festgelegt und kann aus den Reihen des Vereinsrates ernannt werden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und von einem Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.
8. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung und/oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Die Vorstandschaft des Vereins entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung werden die Zugangsdaten spätestens 2 Stunden vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannte E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Mitgliederversammlung, ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es
 - das Interesse des Vereins erfordert,
 - die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.
2. Die Fristen gem. § 13 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 15 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrenordnung sowie eine Jugendordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, ist der Vereinsrat für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§ 16 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vereinsrates gegründet.
2. Die Abteilung wird geleitet durch
 - den Abteilungsleiter
 - dem/den Stellvertreter(n),und kann erweitert werden durch:
 - Leitungen der unterschiedlichen Bereiche
 - Schriftführer

Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.



3. Jährlich ist eine Abteilungsversammlung abzuhalten, zu der ein Vertreter des Vorstandes einzuladen ist. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.
4. Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel sowie die eigenen Einkommen selbständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur mit Zustimmung des Vorstandes und nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen. Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern des Vorstandes geprüft werden.
5. Die Abteilungsversammlungen sind berechtigt, Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Dienstleistungspflichten zu beschließen.
6. Abteilungsleiter/die Abteilungen dürfen rechtsgeschäftliche Verpflichtungen nur im Rahmen der Finanzordnung eingehen, jedoch keine Dauerschuldverhältnisse.
7. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben, die von der Abteilungsversammlung zu beschließen ist. Sie ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.
8. Die Abteilungen können Rücklagen bilden.

§ 17 Ordnungsmaßnahmen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen sämtliche Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

- Verweis
- Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
- Ausschluss gem. Ziffer 5 dieser Satzung.

§ 18 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens einen maximal zwei Kassenprüfer, der/die weder dem Vorstand noch dem Vereinsrat angehören darf. Die Abteilungen verfahren entsprechend.
2. Der Kassenprüfer prüft die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigt dies durch seine Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht zu erstatten.
3. Bei vorgefundenen Mängeln muss der Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Prüfung der Kassengeschäfte, beantragt der Kassenprüfer die Entlastung.
5. Einzelheiten der Kassenführung kann in einer Finanzordnung geregelt werden.



§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b. von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Eberhardzell/Krs. Biberach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 13.10.2023 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 15.04.2016. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

88436 Eberhardzell, den 16.10.2023

Vorstand

Protokollführer*in

Vorstand

Vorstand